ETH-Bibliothek, Archive, SR2: Schulratsprotokolle 1879, Sitzung Nr. 7 vom 10.06.1879

Actum den 26 April 1879.

Vorlesung Umgang zu nehmen wegen Professor Veith in seiner Eigenschaft als Vorstand der mechanisch-technischen Abtheilung eingeladen, hinsichtlich der künftigen Aufnahme der Vorlesung über Maschinenbau in den obligatorischen Studienplan des ersten mechanischen Kurses gemäß den Vorschriften des Reglements Schlußnahme und Gutachten der Konferenz zu Handen des Schulrathes zu veranlassen.

Siebente Sitzung des schweizerischen Schulrathes

Actum Bern den 10 Juni 1879.

Anwesend: Herr Präsident Kappeler, Herr Vize-Präsident Dr Affsher, Herr Landammann Akeller, Hr Nationalrath Dietler u als Ersatzmann für Herrn Desor Herrn Nationalrath Dr A. v Planta.

---

§ 61.

Reorganisationsfrage. In Behandlung der Frage der Reorganisation der polytechnischen Schule hat

der schweizerische Schulrath

nach Anhörung des Protokolls d. d. 23. Mai d. J. der gemäß schulräthlichem Auftrage mit Abgeordneten der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker vom Präsidenten gepflogenen Konferenz über die vom Schulrathe in seinen Sitzungen vom 24. 25 & 26 April vorläufig gefaßten Schlußnahmen in dieser Angelegenheit, woraus sich ergibt, daß erhebliche Differenzen etwa in der Richtung auf die Praxis zwischen den Ansichten der Behörde & der Petitionäre nicht bestehen u neue Anregungen oder Wünsche von Bedeutung nicht ausgesprochen worden sind

nach Anhörung ferner eines ausführlichen Referates seines Präsidenten, in welchem vorzugsweise dargelegt wird, daß aus Versehen bei der Bau- & Ingenieurschule ein besonderer Vortrag „Grundsätze der Hochbaugesetzgebung" in Aussicht genommen worden sei, während diese Materie

Schulratsprotokolle online: http://www.sr.ethbib.ethz.ch/, erstellt am 11.09.2012

Actum den 10 Juni 1879.

besser zu verabfolgenden Vorlesungen über allgemeine Kunst, [illegible] Kunst, besonders [illegible]

endlich auf gemeinderäthliche einlässliche allseitige Vorschläge betreffend:

1. Die neue Lehrstelle in seinem Umfange von 24 bis 26 Wochenstunden, festen Lehrplan enthaltend die Reorganisation der gesetzlich bestehenden Lehrstelle [illegible] in dem Sinne, dass
   a) [illegible] gelehrt [illegible] Gesetzes über Gründung der Hochschule, [illegible] Vorgesetzte, welche Mitglieder in der Vorlesung über Kunst für [illegible] [illegible] ganz genommen sind;
   b) die Aufsichtsmaßregeln [illegible] Anforderungen in allgemeiner Weise, vorzüglich in [illegible] gestellt [illegible] werde, dass mit der Zeit die [illegible] besitzt seien, der Vorlesungen [illegible] in [illegible] als in deutscher Sprache mit gutem Erfolge zu folgen.
2. Der Vorschlag wird [illegible] für [illegible] der H. Bürkli-Ziegler eine die [illegible] allseitig befriedigende [illegible] der Lehrstelle [illegible] verbunden wird, einen festen [illegible] Lage der Stelle [illegible] der Stelle, [illegible] zu endgültiger Genehmigung empfohlen, in der Meinung, dass die damit zu verbindende [illegible] Zahl der einzelnen Vorlesungen der Stelle in besonderer Eingabe [illegible] als Beilage jenem Vorschlag beigefügt werde.

---

§ 62.

Der schweiz. Schulrath

mit Zustimmung auf die Eingabe die [illegible] gebotenen Vorlesungen, [illegible] einen [illegible] Musterplan des Reglements im Sinne [illegible] Berücksichtigung der Wünsche, [illegible] [illegible] eine [illegible] Vermehrung der [illegible] mit den übrigen Kandidaten zu [illegible]

auf Ausschreiben eines [illegible] Vorschlag [illegible] Bürkli in Zürich (No 243) [illegible] beantragt:

Musterplan s. No 93

90

Actum den 10 Juni 1879

1) soweit der Art. 12 der Aufnahmsreglemente in Betracht kommt, genehmigt worden

a) der naturwissenschaftlichen Abtheilung des Polytechnikums mit dem Beifügen, dass die Vorlage betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Forstwissenschaft, Forstbenutzung und Forstpolizei, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Landwirthschaft, Landwirthschaftslehre und Thierheilkunde, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Technologie, technische Chemie und Waarenkunde, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Geodäsie, Topographie und Kartographie, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Mechanik, Maschinenkunde und Maschinenzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Baukunde, Baumaterialienkunde und Baumaschinenkunde, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Architektur, Architekturgeschichte und Architekturzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Ingenieurwissenschaft, Ingenieurmechanik und Ingenieurzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Bergbaukunde, Bergbaumaschinenkunde und Bergbauzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Hüttenkunde, Hüttenmaschinenkunde und Hüttenzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Salinenkunde, Salinenmaschinenkunde und Salinenzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Physik, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Mathematik, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Chemie, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Mineralogie, Geologie und Petrographie, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Zoologie, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Botanik, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Forstwissenschaft, Forstbenutzung und Forstpolizei, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Landwirthschaft, Landwirthschaftslehre und Thierheilkunde, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Technologie, technische Chemie und Waarenkunde, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Geodäsie, Topographie und Kartographie, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Mechanik, Maschinenkunde und Maschinenzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Baukunde, Baumaterialienkunde und Baumaschinenkunde, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Architektur, Architekturgeschichte und Architekturzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Ingenieurwissenschaft, Ingenieurmechanik und Ingenieurzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Bergbaukunde, Bergbaumaschinenkunde und Bergbauzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Hüttenkunde, Hüttenmaschinenkunde und Hüttenzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Salinenkunde, Salinenmaschinenkunde und Salinenzeichnen, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Physik, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Mathematik, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Chemie, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Mineralogie, Geologie und Petrographie, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Zoologie, sowie betreffend Errichtung einer Lehrstelle für Botanik

b) der Aufnahmsreglemente für die landw. Abtheilung denjenigen Kandidaten der Prüfung zu erlassen, welche Fähigkeitszeugnisse und Diplome, von Lehranstalten (wie Akademien) oder Zeugnisse über Studien an solchen landwirthschaftlichen Anstalten vorweisen, deren Zweck in der Praxis thätig gewesen sind.

2) Betreffend den Besuch der landwirthschaftlichen Abtheilung keinen Landwirthe von reiferem Alter, welche eine spezielle Weiterbildung anstreben, zu Hospitanten zur freiwilligen Theilnahme an einzelnen Vorlesungen, wenn Hörsäle etc. dazu genügen, diese Absicht wurden.

3) Das diese Modifikation des Reglements erst die Genehmigung des Bundesrathes eingeholt.